Kulturnachrichten für Rock & Pop Musiker
www.musiker-online.tv
musiker NEWS
N° 1/2010 | GEMA-Spezial

DIE „SOLIDARPRINZIPIEN“ EINER SOLIDARGEMEINSCHAFT

Das geheime Finanzierungs-umverteilungssystem der GEMA

Otto Krause ist von Beruf Tonsetzer. Otto Krause setzt sich ans Klavier, erfindet Töne und lässt diese Töne dann von anderen spielen oder singen. Seine erfolgreiche Zeit als Tönesetzer hatte Otto Krause in den 60er-, 70er- und 80er-Jahren. Verschiedenste Schlager, gesungen von bekannten Schlagersängerinnen, TV-Werbe- und Filmmusik wurden damals zu Hits, andere Tonerfindungen wurden sog. „Gassenhauer“ auf zahllosen Schützenfesten und Vereinsfeiern, aber auch Hotelbar- und Kurveranstaltungen.

Otto Krause zehrt von seinen Toneingebungen als Tönesetzer noch heute, und zwar nicht schlecht. Otto Krause ist Mitglied der GEMA. Otto Krause ist sogar ordentliches Mitglied der GEMA. Dies konnte er nach Satzung der GEMA vor langer Zeit deshalb werden, weil er der GEMA nachweisen konnte, dass er mit seinen Tonsetzungen über die GEMA erheblich mehr an Tantiemen verdiente als Otto Normalkomponist/Texter.

Otto Krause war jahrzehntelang Mitglied des GEMA-Aufsichtsrates. Unter seiner Leitung und Anregung führte die GEMA 1998 ein hoch kompliziertes Multiplikationssystem ein, das ihn nach Meinung gut informierter Kreise vom einfachen Millionär zum vielfachen Millionär hochkatapultierte. Der GEMA-Aufsichtsrat hatte Anfang der 90er Jahre einen pfiffigen „Politjuristen“ (ehemals MdB und Finanzexperte von Franz Joseph Strauß) als Anführer engagiert, der damals Otto Krause und seinem Aufsichtsrat empfahl, über das neu eingeführte Multiplikationsverfahren mit Namen „PRO“ **nicht(!)** die Mitgliederversammlung abstimmen zu lassen, da die Gefahr einer Ablehnung bestünde. Diesem Ratschlag seines damaligen guten Freundes ist Otto Krause gerne gefolgt. Otto Krause machte auf den Mitgliederversammlungen der GEMA in den folgenden Jahren immer wieder klar, dass über das PRO-Verfahren aus juristischen Gründen **nicht(!)** abgestimmt zu werden bräuchte.

Diese Nichtabstimmung über dieses gigantische Umverteilungssystem namens „PRO“ war ja auch sehr praktisch. Otto Krause und viele seiner damaligen Aufsichtsratskollegen und GEMA-Nomenklatura-Mitglieder mussten sich zum einen über ihre jährlichen GEMA-Tantiemen und zum anderen über eine Änderung der Machtverhältnisse innerhalb der GEMA keine Sorgen mehr machen.

Eine große Anzahl von „ordentlichen“ GEMA-Mitgliedern zweifelte allerdings stark, dass dieses ohne Mitgliederbeschluss seitens des GEMA-Vorstandes unter maßgeblicher Forderung des Aufsichtsrates eingeführte PRO-Umverteilungsverfahren eine „Verbesserung“ darstellt (Zitat: Jörg Evers 2001). Kernpunkt dieser neuen Geldumverteilungsmaschine namens „PRO“ war die Einteilung aller schöpferischen Komponisten in Deutschland in zwei Hauptbereiche:

Typ A: Auf der einen Seite waren die Komponisten, die ihre Werke/Songs selber komponieren und sogenannte Hits kreieren (Schlagerhits, Pophits, Sauflieder, Gassenhauer etc.), die nach dem Verständnis der GEMA zu den sogenannten **Standardwerken(!)** gehören, die also in allen ▶▶

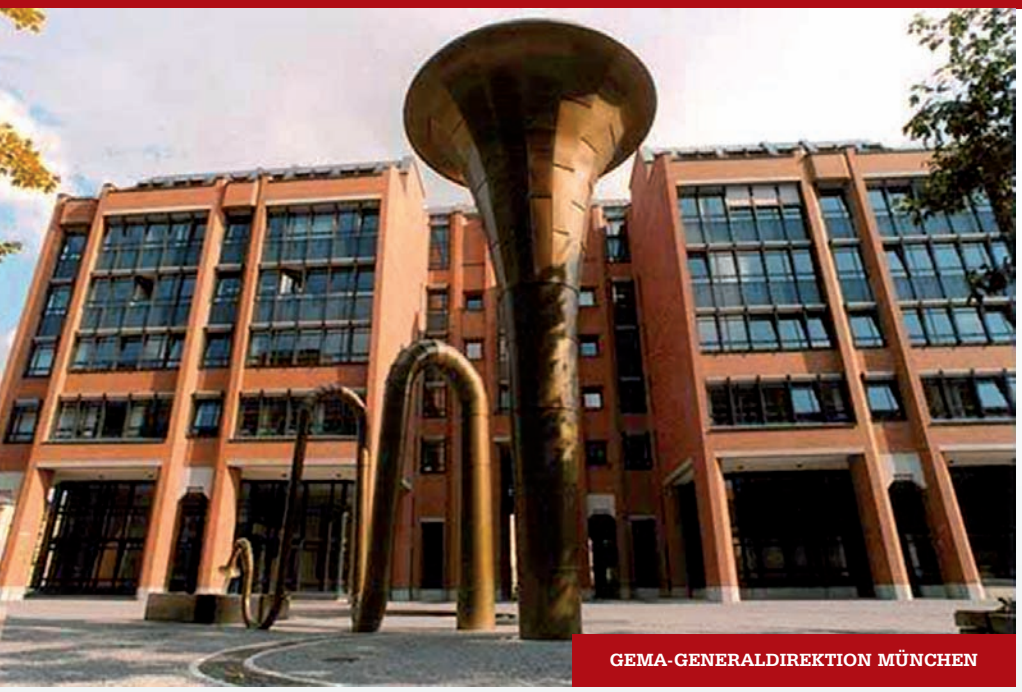

GEMA-GENERALDIREKTION MÜNCHEN

Monaten eines Jahres bundesweit in allen Regionen regelmäßig auf zahllosen Schützen-, Vereins-, Kur- und Bäderfesten, Hotelbar und anderen Festen von irgendwelchen Musikern zum Besten gegeben werden.

Typ B: Auf der anderen Seite sieht das „PRO-System“ der GEMA die bekannten und unbekannten Komponisten, die ihre Songs nicht nur selber komponieren, sondern auch auf zahllosen eigenen und engagierten Konzerten(!) selber spielen(!) (die Generationen der Rock- & Pop-Revolution). Darunter ist eine große Anzahl von zumeist semiprofessionellen und professionellen Musiker-Komponisten, deren Songs weitgehend nur von ihnen selber und nicht von anderen Interpreten aufgeführt werden.

Das Unwissen des mit der Entwicklung des PRO-Verfahrens beauftragten Statistiker-Professors war derart eklatant, dass er die anderen Songschreiber und deren Musikgruppen und Interpreten in seinem „PRO-Gutachten“ an die GEMA gar nicht aufführte (z.B. Cover-, Tribute-, Oldie-, Blues-, Folk-, Karneval- und Mundartbands, die in ihre Musikprogramme regelmäßig auch zahllose eigene Songs integrieren).

Niemand soll nun denken, dass Otto Krause so dumm war, dass er diese schablonenhafte Vereinfachung des von ihm mittelbar über den damaligen GEMA-Häuptling beauftragten Statistik-Universitäts-Professors nicht bemerkt hätte. Mit Wahrscheinlichkeit wusste er, dass ca. 99% aller Rock- und Popmusikgruppen in Deutschland, die selber und eigenständig komponieren und texten, ihre Musikprogramme aus Eigenkompositionen mit verschiedensten Fremdkomposition, d.h. Coversongs etc. durchmischen, um für das Publikum attraktiv zu sein.

Trotzdem unternahm Otto Krause in den folgenden Jahren (seit 1998) im Hinblick auf die folgenden Mitgliederversammlungen fast gar nichts, um dieses von ihm und seinen verschiedenen Aufsichtsratskollegen zu verantwortende monströse und von ihm und seinen „Gesellschaftsmitgliedern“ propagierte „verbesserte Hochrechnungsverfahren“ mit Namen „PRO“ zu ändern bzw. zu korrigieren. Gut informierte Kreise deuten darauf hin, dass dies Otto Krause schlichtweg egal war, solange sich in solider Weise sein Portemonnaie füllte!

Natürlich (wie bei all meinen anderen Artikeln) wird auch an dieser Stelle die GEMA-Hierarchie laut aufschreien und in geschlossenen Meinungsverfahren meine Schilderungen als frei erfunden und unwahr bezeichnen.

Aus diesem Grund möchte ich zweierlei bemerken:

In der GEMA gibt es nicht nur Mitglieder mit einem gestörten Rechts- und Moralverständnis, sondern auch Ehrenmitglieder(!) wie den jahrzehntelangen Vorsitzenden und Architekten der GEMA, den heutigen Ehrenvorsitzenden Prof. Dr. Erich Schulze, der immer wieder in verschiedenen Artikeln und Interviews Anfang der 2000er-Jahre darauf hinwies, **dass über das neu eingeführte PRO-Verfahren die Mitgliederversammlung hätte abstimmen müssen!**

Und es gab noch einen anderen Ehrenmann, der schon 1998/99 und 2000/2001 in zwei viel beachteten umfassenden Generalabrechnungen mit dem PRO-Verfahren schriftlich feststellte, „dass ein Hochrechnungsverfahren, das dermaßen stark in die Einkommensverteilung der Mitglieder eingreift und ohne Mitgliederbeschluss eingeführt wurde, **schlicht unerträglich und nach Meinung vieler Rechtsexperten auch satzungswidrig“ sei.**

Und weiter schrieb dieser Mann: „Diese Bevormundung würde den GEMA-Mitgliedern ihr Selbstbestimmungsrecht über essenzielle Bereiche ihres Eigentums nehmen. Sie wurden in diesem Bereich vom treuhänderischen Verwalter quasi entmündigt!

Und weiter: Wenn diese Vorgehensweise zur Regel wird, dann besteht die Gefahr, dass vor dem offiziellen GEMA-Verteilungsplan – über den die Mitglieder abstimmen – ein verwaltungsinterner Verteilungsplan vorgeschaltet wird, in dem die zu verteilenden Gelder in entscheidendem Maße ohne direkte Einflussmöglichkeit der Mitglieder **vorportioniert** und **kanalisiert** werden. Unter dem generellen Oberbegriff „verbessertes Erfassungs- und Berechnungsverfahren“ könnten dann massive Eingriffe in die Verteilungssummen auch anderer Bereiche als dem U-Aufführungsbereich erfolgen! **Über unbedeutende Marginalien darf dann die Mitgliederversammlung abstimmen!“** (siehe MV in 2009!!!)

Und weiter: Zitat : „Die einzige Möglichkeit für Vorstand und Aufsichtsrat, aus diesem Dilemma des Vertrauensverlustes herauszukommen, das durch die Bevormundung der Mitglieder entstanden ist, besteht in der **sofortigen Absetzung des PRO-Verfahrens und der Erarbeitung eines neuen Verfahrens unter Beteiligung und mit Beschlussfassung der Mitglieder!**

Es war kein Geringerer als der heutige Aufsichtsratsvorsitzende der GEMA Jörg Evers, der diese Zeilen im Jahre 1999/2000/2001 dem damaligen verantwortlichen GEMA-Aufsichtsrat unter Leitung von Otto Krause und seinem GEMA-Häuptling und der GEMA-Mitgliederversammlung als massive unübersehbare Kritik vortrug.

Dass dann noch in einem langjährigen Verfahren über ein Landes- und Kammergericht der **Bundesgerichtshof in 2005** als höchstes deutsches Rechtsorgan das Deutsche Patentamt (als Aufsichtsbehörde der GEMA) aufforderte, darauf zu achten, dass die GEMA als Verwertungsgesellschaft ihren demokratischen Pflichten aus § 7 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz nachkommt und nach § 19 Abs. 1 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz **eine nachträgliche Mitgliederabstimmung über das PRO-Verfahren durchzuführen hat**, unterstreichen die Ausführungen dieser Zeilen!

Der BGH führte weiter aus: „Die Berechtigten (die Mitglieder der GEMA, d. R.) haben ein erhebliches Interesse daran, dass der Inhalt des Berechtigungsvertrages selbst hinsichtlich der Grundsätze, nach denen die Verteilung (der Urheberrechtstantiemen, d. R.) vorzunehmen ist, nicht einseitig nach dem Abschluss eines einzelnen Berechtigungsvertrages durch Verwaltungsentscheid (des GEMA-Vorstandes, d. R.) verändert werden kann.“

Selbst diese beiden Aufforderungen des höchsten richterlichen Organs der Bundesrepublik Deutschland und die Forderungen und Begründungen zweier mutiger Personen mit Zivil-

courage konnten Otto Krause und seinen GEMA-Vorstand nicht dazu bewegen, über das PRO-Verfahren eine rechtlich einwandfreie Mitgliederabstimmung vorzunehmen!

Und auch die damals schriftlich formulierten Ansichten **des heutigen GEMA-Aufsichtsratsvorsitzenden Jörg Evers** zur fachlichen Qualifikation des seitens der GEMA beauftragten Statistikexperten soll dem Leser an dieser Stelle nicht vorenthalten bleiben:

Zitat Jörg Evers (2001): „Für das Gutachten zur Ermittlung der Aufführungsziffern in Live-U-Musik-Veranstaltungen wurde als Experte der Statistik-Universitätsprofessor Dr. A. bestellt, der wahrscheinlich auf seinem Fachgebiet eine Koryphäe darstellt, auf dem Gebiet der Livemusiklandschaft jedoch ein **absoluter Laie** ist, völlig abhängig von den ihm erteilten Grundinformationen! Sollten diese Grundinformationen nun fehlerhaft und in wichtigen Aspekten unvollständig sein, so hätte dies zwangsläufig zur Folge, dass auch die Resultate seines Gutachtens falsch sein würden. Falls diesem Gutachter nur eine **Vorauswahl von Informationen** zur Verfügung gestellt worden wäre, die eine gewisse erstrebte Tendenz bestätigen, bestünde somit die Gefahr einer realitätsfremden Verzerrung der Gutachter-Schlussfolgerungen."

Otto Krause waren damals die umfangreich ausformulierten und berechneten Einwendungen des damals „einfachen" ordentlichen GEMA-Mitgliedes Jörg Evers sicherlich nicht egal. Allerdings konnte ihn auch diese qualifizierte Kritik am PRO-Verfahren nicht dazu bewegen, dieses missglückte Hochrechnungsverfahren neu und wissenschaftlich(!) erarbeiten zu lassen. Warum auch! Otto Krause zählt mit seinen Songs bis heute ohne Zweifel zu den Gewinnern des von ihm in verantwortlicher Stellung eingeführten neuen Hochrechnungsverfahrens!

Dies soll hier an einem prägnanten Beispiel (in Anlehnung einer von Jörg Evers geschriebenen Berechnung aus dem Jahre 2001) dem interessierten Leser vorgerechnet werden:

Otto Krause hatte in den 60er- und 70er-Jahren zahlreiche simple und einfachste Wirtshauslieder – sog. Gassenhauer – komponiert, getextet bzw. texten lassen. Dazu kommen noch eine ganze Reihe von erfolgreichen Schlagern. All diese Werke von Otto Krause wurden und werden bis heute immer mal wieder von irgendwelchen Hotelpianisten, Barmusikern, Kur- und Bäderinterpreten, Tanz- und Galakapellen zum Besten gegeben. Für diese (meistenteils) Kleinkonzerte in bis zu 100 qm großen Konzertplätzen (meistens ohne Eintritt) erhält die GEMA nach ihren eigenen Vergütungssatzlizenzen (U-VK für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern) ca. 21,50 Euro. Spielen diese in die Tausende gehenden Barpianisten, Alleinunterhalter und Interpreten deutschlandweit zu allen Jahreszeiten und Monaten immer mal wieder in aller Regelmäßigkeit diese Schlager-, Bums- und Sauflieder, dann kann es bei der Anwendung des PRO-Verfahrens zu einer sogenannten Multiplikations-MKZ-Zahl von **144 (!)** kommen (12 Monate mal 12 Bezirksdirektionen, heute PLZ-Bezirksregionen). Mit Hilfe dieses dann entstehenden Höchstmultiplikators PRO von 144 verdient dann Otto Krause mit seinen sog. **GEMA-Standardwerken (Typ A)** bei diesen genannten Billigtarifen das **50,5-fache** der für diese Veranstaltungen einkassierten Lizenzvergütungssätze der GEMA pro Song!

In Zahlen: Einer Ausschüttung an Otto Krause (12/12) in Höhe von ca. 600,– Euro steht bei einem wo auch immer stattfindenden Einzelkonzert seiner Werke ein in Relation zum tatsächlichen GEMA-Inkasso stehender Lizenzbetrag von ca. 21,– Euro (nach Abzug der GEMA-Kommission und des Abzugs für kulturelle und soziale Zwecke) in Höhe von ca. 17,– Euro gegenüber! Dieser **50,5-fach** überhöhte Ausschüttungsbetrag an Otto Krause fließt zudem auch bei ihm noch zu 100 % in die sogenannte **„Wertung"** der GEMA ein! (Ein Subventionssystem, mit dem die GEMA noch einmal jahrzehntelange „verdiente" GEMA-Mitglieder durch ein eigenes Multiplikationsverfahren begünstigt). Dieses Wertungssystem ermöglicht dann in diesem Fall in der Wertungsgruppe 1 sogar eine Gesamtendausschüttung in Höhe von ca. 1.200,– Euro! **Damit übersteigt die tatsächliche Ausschüttung an Otto Krause das 101-Fache(!) des dafür – im Verhältnis zum tatsächlichen Inkasso – zustehenden Betrages!**

Leider gibt es in der GEMA zahlreiche Otto Krauses, d.h. Schlager- und Gassenhauerkomponisten (und Verlage), die mit ihren musikalischen Minimalwerken die GEMA-Voraussetzungen für sogenannte **„Standardwerke"** erfüllen. Sie alle profitieren in gleicher Weise durch dieses enorme Subventions-Umverteilungssystem der GEMA wie Otto Krause!

Wenn jetzt einer gedacht hätte, die Otto Krauses in der GEMA hätten durch dieses gigantische Multiplikationssystem schon genug, der irrt sich: Denn jetzt kommen noch die von der GEMA eingeführten **GEMA-„Wertungszuschläge"** für **Evergreens** und **Standardwerke** der Unterhaltungsmusik dazu!

Woher kommen die zweistelligen Millionen-Subventionsbeträge? Wo werden diese extremen Finanzsummen abgeschöpft, um sie als Subventions-Geschenke an die Otto Krauses und „Geschäftsmodeller" in der GEMA auszuteilen?

Zum einen handelt es sich hier um nichtverteilbare Lizenzeinnahmen der GEMA aus all den abkassierten Konzerten, für die **keine** Musikfolgebögen eingeschickt werden und damit keine Adressaten für Tantiemenzahlungen vorliegen.

Zum anderen werden in bestimmten Konzertbereichen der U-Musik (d.h. meistenteils Rock & Popmusik) Millionenbeträge von Lizenzzahlungen an Veranstalter von der GEMA nicht ausgezahlt, sondern bis zu 90 % einbehalten mit der Argumentation der GEMA, diese Konzert-Lizenzgelder für eigenkomponierte Songs von selbstaufführenden Songschreibern (Rock- und Popgruppen und Interpreten, die ihre **eigenen** Songs selber in Konzerten spielen/aufführen und dafür selbst oder ihre Konzertveranstalter Lizenzen an die GEMA entrichten müssen) gehörten sowieso lt. Berechtigungsvertrag der GEMA und gingen die Songschreiber nichts an (Landgericht München I, B.-Klier-Urteil).

Diesen wahnwitzigen, völlig irrationalen und unmoralischen Hyperausschüttungssubventionen der GEMA mit Hilfe des eingeführten PRO-Verfahrens und anderer der Allgemeinheit unbekannter Subventionsverfahren stehen Zehntausende namensloser und unbekannter Rock- und Popmusikgruppen gegenüber, die als Amateure, semiprofessionelle oder professionelle Interpreten ihre eigenen Songs deutschlandweit in kleinen Musikclubs aufführen und aus Unwissenheit(!) Mitglied bei der GEMA sind! Sie erhalten als Berechtigte (als Texter und Komponisten ihrer eigenen Songs) bei den vorhergenannten Billigtarifen kleiner Clubs ohne Eintritt im natürlichen Umkreis ihres Lebensraumes zumeist eines Bundeslandes bzw. eines GEMA-Auswertungsbezirkes (neues PLZ-System) durch die daraus folgende Zugrundelegung einer MKZ1 nur ca. 1/7 des obigen Multiplikators, nämlich das 3,5-Fache an Subventionierung, was aber immer noch zu einer Ausschüttung in dem o.g. Fall von ca. 41,– Euro pro Song führt. **(All diese Berechnungen erfolgen in Anlehnung an die Ausführungen Jörg Evers aus 2001.)**

Die wirklich durch das irrwitzige PRO-Verfahren **geschädigten Musikgruppen (!) und Interpreten (!)** in Deutschland sind tatsächlich Tausende von semiprofessionellen und professionellen Rock- und Pop-Musiker-Urheber in Deutschland, die aufgrund ihres regionalen, landes- oder bundesweiten Bekanntheitsgrades in größeren Sälen und mit höherem Eintritt in Einzeltourneen und Konzerten spielen, aus „Unwissenheit" Mitglied der GEMA sind, auf ihren Konzerten zu ca. 75 % eigene Songs spielen/aufführen, und als Folge für jedes Konzert bis zu 750,– Euro Vergütungssatzlizenzen an die GEMA zu zahlen haben. Sie alle erhalten unter Zugrundelegung des PRO-Verfahrens und einer kleinen MKZ-Zahl (Tournee läuft einmal im Jahr über ein bis zwei Monate in größeren Sälen in 1 – 3 Bundesländern, z. B. neue Bundesländer) ▶▶

sogar **nur eine Auszahlung von ca. 75,– Euro bei einem GEMA-Lizenzinkasso seitens des Konzertveranstalters von ca. 750,– Euro (lediglich ca. 10 % Tantiemen-Ausschüttung). Diese Tausenden semiprofessionellen und professionellen Musikgruppen und Interpreten, zumeist aus dem Gesamtbereich der Rock- und Popmusik, subventionieren somit (u.a.) mit ihren Konzertveranstaltungen bei einem GEMA-Lizenzinkasso von ca. 300,– bis zu ca. 750,– Euro pro Konzert die GEMA-Billigtarife mit dem über 16-Fachen ihres an sie letztlich ausgeschütteten Einkommens!** Kommen bei den teuren Tarifen weniger als 35 Songs programmmäßig erfasster Konzertaufführungen zum Einsatz, wie z. B. bei Jazzveranstaltungen und bei Programmen mit Rocksongs längerer Laufzeit und damit geringerer Werkaufführungsgesamtzahl, so erhöht sich diese unglaubliche Verzerrung noch um ein Vielfaches! (**Diese Zeilen ebenfalls in enger Anlehnung an die Expertise (2001) des heutigen Aufsichtsratsvorsitzenden der GEMA Jörg Evers).**

Zitat Jörg Evers (2001): „Das neue PRO-Verfahren führt also in den meisten Bereichen **zu noch größeren Verzerrungen und Ungerechtigkeiten als das alte Verfahren, das aber ebenfalls unbefriedigend ist! Ein neues realitätsbezogenes (Abrechnungs-)Verfahren, das in engerer Korrelation zum Inkasso steht, ist deshalb dringend erforderlich!“**

Hier wird dem Leser klar und deutlich vor Augen geführt, wer auf der einen Seite durch das **ohne Mitgliederbeschluss** eingeführte PRO-Verfahren in erschreckender Weise profitiert und wer für die Finanzierung dieses praktisch geheimen Umverteilungssystems herhalten muss!

In einer mathematisch genau errechneten Übersicht zum GEMA-PRO-Verteilungsverfahren veröffentlichte ich Anfang 2009 eine Einzahlungs- und Auszahlungsstatistik, die deutlich vor Augen führt, in welchem Ausmaße in Deutschland Tausende von Rock- und Pop-Musikerkomponisten durch das PRO-Verfahren ausgebeutet werden. Diese Zahlenstatistik brachte zutage, dass die GEMA in Einzelfällen bis zu 90 % der für Einzelveranstaltungen eingezahlten Lizenzerträge einbehält und in diesen Fällen nur ca. 10 % dieser Beträge an die selbstaufführenden, mit eigenen Songs konzertierenden Rock- und Pop-Musikerkomponisten auszahlt. **Sie alle sind die (in völliger Unwissenheit des komplizierten GEMA-PRO-Verfahrens) ausgeplünderten GEMA-Mitglieder, zumeist aus dem Gesamtbereich der Rock- und Pop Musik! (In vielen Fällen die „GEMA-Unterkaste“ der angeschlossenen und außerordentlichen GEMA-Nichtmitglieder.)** Auf ein Schreiben an den neuen GEMA-Vorsitzenden Dr. Heker, er möge sich für eine Beendigung dieses Abrechnungs-Dramas einsetzen, erhielt ich vom stellvertretenden Direktor der Abteilung Abrechnung Berlin Dr. Jürgen Brandhorst die Antwort! Zitat: „Die Abrechnung von Werknutzungen in der Unterhaltungsmusik erfolgt – soweit keine Nettoeinzelverrechnung für eine Veranstaltung durchgeführt wird – **grundsätzlich unabhängig** vom Inkasso der betreffenden Veranstaltung!“ Und dann folgte die „rechtsphilosophische“ Begründung: **„Hier kommt das sogenannte ‚Solidarprinzip‘ der GEMA zum Tragen!“**

Ein klassischer Fall von Euphemismus! **„Solidarprinzip“** beschönigt hier einen Sachverhalt und verhüllt und verschleiert das eigentliche Inkasso- und Auszahlungsdrama mit dem Ziel, den protegierten und profitierenden Schlager- und Gassenhauerkomponisten millionenfache Lizenzen zuzuschieben und den anderen Handwerkern der Rock-, Pop- und Folkmusik aus den semi- und professionellen Bereichen die ihnen zustehenden Urheberrechtslizenzen für ihre Konzerte mit ihren eigenen Werken/Songs vorzuenthalten. Die GEMA benutzt hier mit dem Wort **„Solidarprinzip“** geschickt einen Sonderbegriff mit einem verharmlosenden und beschönigenden Charakter, um zu verschleiern, dass hier als „Sonderbehandlung“ ein Umverteilungs-

GEMA-„Pro“-Verteilungsverfahren

Einzahlungs/Auszahlungs-Statistik ohne CD

Vergütungszahlungen an die GEMA pro Konzert 296,10 Euro – lt. Verteilungsplan durch die Musikgruppen-Urheber; zur Vereinfachung der Rechnungen = ca. 300,– Euro pro Konzert

Davon werden folgende Prozentzahlen den aufführenden Musikgruppen-Urhebern, die ihre eigenen Songs aufführen, zurückerstattet.
(GI= GEMA-Inkasso; UT=Urheber-Tantiemen)

PLZ Bezirke	1 Monat		2 Monate		3 Monate		4 Monate		5 Monate		6 Monate		7 Monate		8 Monate		9 Monate		10 Monate		11 Monate		12 Monate	
	GI	UT	GI	UT	GI	UT	GI	UT	GI	UT	GI	UT	GI	UT	GI	UT	GI	UT	GI	UT	GI	UT	GI	UT
1	300	93,-- 31 %	600	93,-- 16 %	900	93,-- 10 %	1200	93,-- 10 %	1500	187,-- 12 %	1800	187,-- 10 %	2100	280,-- 13 %	2400	280,-- 12 %	2700	374,-- 14 %	3000	374,-- 12 %	3300	467,-- 14 %	3600	467,-- 13 %
2	600	93,-- 16 %	1200	93,-- 10 %	1800	187,-- 10 %	2400	280,-- 12 %	3000	374,-- 12 %	3600	467,-- 13 %	4200	654,-- 16 %	4800	748,-- 16 %	5400	841,-- 16 %	6000	1.028,- 17 %	6600	1.122,- 17 %	7200	1.309,- 18 %
3	900	93,-- 10 %	1800	187,-- 10 %	2700	374,-- 14 %	3600	467,-- 13 %	4500	654,-- 15 %	5400	841,-- 16 %	6300	1.028,- 16 %	7200	1.309,- 18 %	8100	1.496,- 18 %	9000	1.776,- 20 %	9900	2.057,- 21 %	10800	2.337,- 22 %
4	1200	93,-- 10 %	2400	280,-- 12 %	3600	467,-- 13 %	4800	748,-- 16 %	6000	1.038,- 17 %	7200	1.309,- 18 %	8400	1.589,- 19 %	9600	1.963,- 20 %	10800	2.337,- 22 %	12000	2.711,- 23 %	13200	3.178,- 24 %	14400	3.646,- 25 %
5	1500	187,-- 12 %	3000	374,-- 12 %	4500	654,-- 15 %	6000	1.038,- 17 %	7500	1.309,- 17 %	9000	1.776,- 20 %	10500	2.244,- 21 %	12000	2.711,- 23 %	13500	3.272,- 24 %	15000	3.833,- 26 %	16500	4.487,- 27 %	18000	5.235,- 29 %
6	1800	187,-- 10 %	3600	467,-- 13 %	5400	841,-- 16 %	7200	1.309,- 18 %	9000	1.776,- 20 %	10800	2.337,- 22 %	12600	2.898,- 23 %	14400	3.646,- 25 %	16200	4.394,- 27 %	18000	5.235,- 29 %	19800	6.076,- 31 %	21600	7.104,- 33 %
7	2100	280,-- 13 %	4200	654,-- 16 %	6300	1.028,- 16 %	8400	1.589,- 19 %	10500	2.244,- 21 %	12600	2.898,- 23 %	14700	3.739,- 25 %	16800	4.674,- 28 %	18900	5.609,- 30 %	21000	6.731,- 32 %	23100	7.946,- 34 %	25200	9.161,- 36 %
8	2400	280,-- 12 %	4800	748,-- 16 %	7200	1.309,- 18 %	9600	1.963,- 20 %	12000	2.711,- 23 %	14400	3.646,- 25 %	16800	4.674,- 28 %	19200	5.796,- 30 %	21600	7.104,- 33 %	24000	8.413,- 35 %	26400	9.909,- 38 %	28800	11.592 40 %
9	2700	374,-- 14 %	5400	841,-- 16 %	8100	1.496,- 18 %	10800	2.337,- 22 %	13500	3.272,- 24 %	16200	4,394,- 27 %	18900	5.609,- 30 %	21600	7.104,- 33 %	24300	8.600,- 35 %	27000	10.376 38 %	29700	12.246 41 %	32400	14.209 44 %
10	3000	374,-- 12 %	6000	1.028,- 17 %	9000	1.776,- 20 %	12000	2.711,- 23 %	15000	3.833,- 26 %	18000	5.235,- 29 %	21000	6.731,- 32 %	24000	8.413,- 35 %	27000	10.376 38 %	30000	12.433 41 %	33000	14.676 44 %	36000	17.107 48 %
11	3300	467,-- 14 %	6600	1.122,- 17 %	9900	2.057,- 21 %	13200	3.178,- 24 %	16500	4.487,- 27 %	19800	6.076,- 31 %	23100	7.946,- 34 %	26400	9.909,- 38 %	29700	12.246 41 %	33000	14.676 44 %	36300	17.387 48 %	39600	20.379 51 %
12	3600	467,-- 13 %	7200	1.309,- 18 %	10800	2.337,- 22 %	14400	3.646,- 25 %	18000	5.235,- 29 %	21600	7.104,- 33 %	25200	9.161,- 36 %	28800	11.592 40 %	32400	14.209 44 %	36000	17.107 48 %	39600	20.379 51 %	43200	23.837 55 %

Auswertungs-Grundlagen

Musikprogramm der Musikgruppe: 20 Songs – 15 Eigenkompositionen (EK), 5 Fremdkompositionen (FK) – ohne CD
Eigenkonzerte der Musikgruppen-Urheber: ca. 12 Euro Eintritt pro Konzertbesucher / Konzertsaal ca. 300 m² (kein Jugendzentrum o. ä.)
alle Urheber der Musikgruppe sind Mitglied der GEMA
alle Werke wurden bei der GEMA registriert

prozess gezielt und geplant von den eigentlichen Profiteuren des PRO-Verfahrens eingeführt wurde.

Was Dr. Brandhorst vergessen hat: Es handelt sich hier bei seinen Worten nur um einen Teilaspekt! In bestimmten Bereichen erhalten zumeist junge Rock- und Pop-Musiker-Urheber tatsächlich mit einer **geringen** MKZ-Zahl kleinere und mittlere Subventionsbeträge seitens der GEMA ausgezahlt. „Vergessen" hat Brandhorst allerdings das Drama der Musikurheber in Deutschland, die in semi- und professionellen Bereichen in zahllosen Konzerten in größeren Sälen und bei höherem Eintritt **ihre eigenen Songs aufführen**, für ihre Tourneen und Einzelkonzerte gigantische Lizenzzahlungen **für ihre zumeist eigenen Songs(!)** an die GEMA entrichten müssen und fast nichts an Tantiemen dafür zurückerhalten!

Allen sei gesagt, dass zum Großteil diese von der GEMA einbehaltenen zweistelligen Millionenbeträge bei **den** Verlegern, Komponisten und Textern landen, die mittelbar oder unmittelbar das PRO-Verfahren in einer „Nacht- und Nebelaktion" ohne Beschluss der Mitgliederversammlung eingeführt haben und seitdem z. T. sehr wohlhabend oder zu mehrfachen Millionären geworden sind – ohne größeres eigenes Zutun!

Zum anderen verhindert das PRO-Verfahren erfolgreich mittels einer massiven, bis zu 90 %igen Abschöpfung der Konzertlizenzen der konzertierenden semi- und professionellen Rock- und Pop-Musiker-Urheber, (d. h. Komponisten und Texter), dass diese über das Auftrittsrecht die **Voraussetzung** für eine **ordentliche GEMA-Mitgliedschaft** erreichen (Mindestaufkommen 30.000,– Euro in fünf Jahren) und **damit eine Änderung der Machtverhältnisse innerhalb der GEMA-Hierarchie eintritt** (denn nur ordentliche GEMA-Mitglieder und ein paar wenige Delegierte haben Stimmrecht). Diese Feststellung unterstreicht auch die Beobachtung, dass seltsamerweise innerhalb der ordentlichen GEMA-Mitgliederversammlungen keine bzw. nur äußerst wenige semi- und professionelle aktive Rock- und Pop-Musiker-Urheber anwesend sind (im Gegensatz zu den zahlreichen Schlager-, Gassenhauer- und Werbe-Komponisten, die in großer Zahl auf den GEMA-Mitgliederversammlungen auftreten).

Lassen wir zum Schluss dieser Zeilen erneut **den heutigen Aufsichtsratsvorsitzenden der GEMA Jörg Evers zu Wort kommen**, der in 2000/2001 Folgendes feststellte:

Zitat: „Die einzige Möglichkeit für Vorstand und Aufsichtsrat, aus diesem Dilemma des Vertrauensverlustes herauszukommen, das durch die Bevormundung der Mitglieder entstanden ist, besteht in der **sofortigen Absetzung des PRO-Verfahrens und der Erarbeitung eines neuen Verfahrens unter Beteiligung und mit Beschlussfassung der Mitglieder!"**

Das ist also die Wahrheit, die die GEMA mit zahlreichen Presseerklärungen und Statements vor Politik und Öffentlichkeit verheimlichen, verschleiern und beschönigen will!

In einem folgenden Aufsatz berichte ich detailgenau über die einzelnen sog. **„Geschäftsmodelle"**, mit denen einzelne bundesweit und flächendeckend planende „Generalstäbler" (Musiker und Verlage) das PRO-Verfahren **(juristisch legal)** aushebeln bzw. nutzen. Auch sie gehören ebenfalls zu denen, die die GEMA mit Hilfe dieses missglückten Umverteilungsverfahrens **nach Punkt und Komma des PRO-Verfahrens(!)** mit insgesamt einstelligen Millionenbeträgen zur Kasse bitten. ■

TEXT: **OLE SEELENMEYER**
FOTO- UND GRAFIK-QUELLE: **GEMA**
GRAFIK: **© KONOVALOV PAVEL/ FOTOLIA.COM**
LITERATUR: JÖRG EVERS – „Das Pro-Verfahren, eine Odyssee Teil 1"
„Das Pro-Verfahren, eine Odyssee Teil 2"
LINK: www.musiker-online.tv/gema.html

GEMA-„Pro"-Verteilungsverfahren

Einzahlungs/Auszahlungs-Statistik mit CD

Vergütungszahlungen an die GEMA pro Konzert 296,10 Euro – lt. Verteilungsplan durch die Musikgruppen-Urheber; zur Vereinfachung der Rechnungen ≈ ca. 300,– Euro pro Konzert

Davon werden folgende Prozentzahlen den aufführenden Musikgruppen-Urhebern, die ihre eigenen Songs aufführen, zurückerstattet.
(GI= GEMA-Inkasso; UT=Urheber-Tantiemen)

PLZ Bezirke	1 Monat		2 Monate		3 Monate		4 Monate		5 Monate		6 Monate		7 Monate		8 Monate		9 Monate		10 Monate		11 Monate		12 Monate	
	GI	UT	GI	UT	GI	UT	GI	UT	GI	UT	GI	UT	GI	UT	GI	UT	GI	UT	GI	UT	GI	UT	GI	UT
1	300	197,-- 66 %	600	197,-- 33 %	900	197,-- 22 %	1200	197,-- 17 %	1500	394,-- 27 %	1800	394,-- 22 %	2100	591,-- 25 %	2400	591,-- 25 %	2700	787,-- 30 %	3000	787,-- 26 %	3300	985,-- 30 %	3600	985,-- 27 %
2	600	197,-- 33 %	1200	197,-- 17 %	1800	394,-- 22 %	2400	591,-- 25 %	3000	787,-- 26 %	3600	985,-- 27 %	4200	1.378,- 33 %	4800	1.575,- 33 %	5400	1.772,- 33 %	6000	2.166,- 36 %	6600	2.363,- 36 %	7200	2.757 38 %
3	900	197,-- 22 %	1800	394,-- 22 %	2700	787,-- 30 %	3600	985,-- 27 %	4500	1.378,- 31 %	5400	1.722,- 33 %	6300	2.166,- 35 %	7200	2.757,- 38 %	8100	2.757,- 38 %	9000	3.741,- 41 %	9900	4.332,- 44 %	10800	4.923,- 45 %
4	1200	197,- 17%	2400	591,-- 25 %	3600	985,-- 27 %	4800	1.575,- 33 %	6000	2.166,- 36 %	7200	2.757,- 38 %	8400	3.347,- 40 %	9600	4.135,- 43 %	10800	4.923,- 45 %	12000	5.710,- 47 %	13200	6.695,- 51 %	14400	7.679,- 53 %
5	1500	394,-- 27 %	3000	787,-- 26 %	4500	1.378,- 31 %	6000	2.166,- 36 %	7500	2.757,- 37 %	9000	3.741,- 41 %	10500	4.725,- 45 %	12000	5.710,- 47 %	13500	6.891,- 51 %	15000	8.073,- 54 %	16500	9.451,- 57 %	18000	11.026 61 %
6	1800	394,-- 22%	3600	985,-- 27 %	5400	1.772,- 33 %	7200	2.757,- 38 %	9000	3.741,- 41 %	10800	4.923,- 45 %	12600	6.104,- 49 %	14400	7.679,- 53 %	16200	9.254,- 57 %	18000	11.026 61 %	19800	12.798 65 %	21600	14.964 69 %
7	2100	591,-- 28 %	4200	1.378,- 33 %	6300	2.166,- 35 %	8400	3.347,- 40 %	10500	4.725,- 45 %	12600	6.104,- 49 %	14700	7.875,- 53 %	16800	9.845,- 59 %	18900	11.814 63 %	21000	14.177 67 %	23100	16.736 73 %	25200	19.296 77 %
8	2400	591,-- 25%	4800	1.575,- 33 %	7200	2.757,- 38 %	9600	4.135,- 43 %	12000	5.710,- 47 %	14400	7.679,- 53 %	16800	9.845,- 59 %	19200	12.207 63 %	21600	14.964 69 %	24000	17.721 74 %	26400	20.871 79 %	28800	24.415 85 %
9	2700	787,-- 30 %	5400	1.772,- 33 %	8100	3.151,- 39 %	10800	4.923,- 45 %	13500	6.891,- 51 %	16200	9.254,- 57 %	18900	11.814 63 %	21600	14.964 69 %	24300	18.115 75 %	27000	21.855 81 %	29700	25.793 87 %	32400	29.928 93 %
10	3000	787,-- 26 %	6000	2.166,- 36 %	9000	3.741,- 41 %	12000	5.710,- 47 %	15000	8.073,- 54 %	18000	11.026 61 %	21000	14.177 67 %	24000	17.721 74 %	27000	21.855 81 %	30000	26.187 87 %	33000	30.913 94 %	36000	36.032 100 %
11	3300	985,-- 30 %	6600	2.363,- 36 %	9900	4.332,- 44 %	13200	6.695,- 51 %	16500	9.451,- 57 %	19800	12.798 65 %	23100	16.736 73 %	26400	20.871 79 %	29700	25.793 87 %	33000	30.913 94 %	36300	36.623 101 %	39600	42.923 109 %
12	3600	985,-- 27 %	7200	2.757,- 38 %	10800	4.923,- 45 %	14400	7.679,- 53 %	18000	11.026 61 %	21600	14.964 69 %	25200	19.296 77 %	28800	24.415 85 %	32400	29.928 93 %	36000	36.032 100 %	39600	442.92 109 %	43200	50.209 116 %

Auswertungs-Grundlagen

Musikprogramm der Musikgruppe: 20 Songs – 15 Eigenkompositionen (EK), 5 Fremdkompositionen (FK)
Tonträger der Musikgruppe: professionelle CD mit – 15 Eigenkompositionen (M-Punkt)
Vertrieb: Internetvertriebe (z. B. iTunes)
Eigenkonzerte der Musikgruppen-Urheber: ca. 12 Euro Eintritt pro Konzertbesucher / Konzertsaal ca. 300 m² (kein Jugendzentrum o. ä.)
alle Urheber der Musikgruppe sind Mitglied der GEMA, alle Werke wurden bei der GEMA registriert

GEMA-MITGLIEDERVERSAMMLUNG DER ORDENTLICHEN GEMA-MITGLIEDER

am 23. und 24. Juni 2009

Eine der wohl außergewöhnlichsten GEMA-Mitgliederversammlungen, die es so in der Form nur selten gegeben hat, fand am 23. und 24. Juni 2009 in München statt. Die Versammlung begann damit, dass ein GEMA-Veteran zum Versammlungsleiter bestimmt wurde, der zum einen dieser Aufgabe nicht gewachsen war und zum anderen in der Vergangenheit unübersehbar gezeigt hat, dass er zu den Scharfmachern der GEMA-Hierarchie gehört. Wenn es in den letzten 15 Jahren auf den GEMA-Mitgliederversammlungen demokratisch notwendige intensive Sach- und Fachdiskussionen gab, war es immer wieder diese eine Person, die ans Mikrofon stürzte und den Antrag stellte, die Sach- und Fach-Diskussionen zu beenden. Auf diese Weise war es nur zu oft den GEMA-Mitgliedern nicht möglich, ihre Argumentationen zu bestimmten Anträgen ausführlich zur Diskussion zu stellen.

Die Mitgliederversammlung begann der Versammlungsleiter sogleich mit einem Verbot an einen frisch gewählten Delegierten der außerordentlichen und angeschlossenen GEMA-Nichtmitglieder, verschiedene Kandidaten zur Wahl in den Aufsichtsrat vorzuschlagen – so wie er es anderen ordentlichen GEMA-Mitgliedern zu diesem Zeitpunkt gestattete. Dabei verstieg sich der Versammlungsleiter Hartmut W., seines Zeichens Komponist aus Berlin, in lautes Schreien, als der Delegierte vier Kandidaten benennen wollte, von denen drei schon zuvor genannt wurden. Der Delegierte hingegen wollte von seinem guten demokratischen Recht Gebrauch machen, seinen Kollegen aus dem Bereich der Rock- und Popmusik, von denen etwa hundert Personen anwesend waren, trotz großer Zweifel verschiedenster Einzelner, bestimmte Kandidaten vorzuschlagen, darunter den jetzigen Aufsichtsratsvorsitzenden und zwei jetzige Aufsichtsratsmitglieder. Die Sabotage des demokratischen Vereinsrechtes ging dann so weit, dass die GEMA-Techniker dem Delegierten mehrfach das Mikrofon abdrehten. Davon ließ sich dieser allerdings nicht beirren und benannte in aller Ruhe trotzdem seine vier Kandidaten für den Aufsichtsrat – so, wie es sein gutes Recht als Delegierter ist!

Der scheidende Aufsichtsratsvorsitzende Christian Bruhn verabschiedete sich mit einem hasserfüllten Appell an alle anwesenden GEMA-Mitglieder der Komponistenkurie, den sogenannten „Geschäftsmodellern“ das Handwerk zu legen. Ab diesem Zeitpunkt kippte die Atmosphäre der Veranstaltung! Wer waren diese „Geschäftsmodeller“? Wo saßen sie? Wie konnte man sie erkennen? Man wollte ihnen unübersehbar an den Kragen! Nachdem die Anträge 25 – 30, die der Aufsichtsrat gegen die „Geschäftsmodeller“ auf dieser Mitgliederversammlung eingebracht hatte, wegen einer Sperrminorität von 88 Gegenstimmen am Dienstag gescheitert waren, war klar, dass unter den ca. 288 Anwesenden etwa 88 „Verräter“, nämlich Anhänger der sogenannten „Geschäftsmodeller“ saßen, die das PRO-Verfahren alle für ihren eigenen Vorteil nutzten. Diese „Geschäftsmodeller“ würden generalstabsmäßig bundesweit und flächendeckend mit Hilfe von sogenannten „Netzwerken“ Konzerte organisieren, um damit sechs- bis siebenstellige Euro-Beträge zu „ergaunern“. Die Geschäftsmodeller wiederum argumentierten, dass sie das vom Aufsichtsrat und Vorstand eingeführte PRO-Verfahren nach Punkt und Komma legal wie alle anderen ordentlichen GEMA-Profiteure auch – darunter bekannte Komponisten und Verleger – nutzen würden. Die Abstimmungsniederlage vom Dienstag nutzte die GEMA am folgenden Mittwoch dazu, ohne Ankündigung in aller Heimlichkeit diese fünf zuvor gescheiterten Antragspunkte des Aufsichtsrates erneut zur Abstimmung zu stellen. Es ergab sich wieder eine radikalisierende erhitzte Diskussion unter den ca. 600 anwesenden Komponisten, Textern und Verlegern. In einem Fall trat ein von der GEMA „gewendeter“ Delegierter vor das Mikrofon und verlas ein Schreiben eines ordentlichen GEMA-Oppositions-Mitgliedes, in dem dieses verschiedene andere Personen der GEMA-Opposition aufforderte, sich im Saal zu verteilen und getrennt zu verschiedenen Punkten Stellung zu beziehen. Ein empörtes lautes Stöhnen und Fluchen im Saal war die Folge, ohne sich darüber im Klaren zu sein, dass auch der Aufsichtsrat, der Vorstand und die GEMA-tragenden Verbände sich zuvor dramaturgisch abgesprochen hatten. Auch das konnte jedes anwesende GEMA-Mitglied während der Mitgliederversammlung seitens der Diskussionsbeiträge verschiedener „vergoldeter Wendehälse“ eindrucksvoll vermerken. Als dann ein einfacher Kölnscher Karnevalsmusiker aufstand und der GEMA-Mitgliederversammlung und dem neu gewählten Aufsichtsrat klarmachen wollte, in welchem außergewöhnlichen Ausmaß das PRO-Verfahren ihn als Mundart-Musiker-Urheber schädige, weil er im Raum Köln während der Karnevalszeit bis zu 200 Konzerte mit Eigenkompositionen absolvieren würde, stand vor ihm ein ca. 80-jähriger GEMA-Oldie auf mit den Worten: „So seht ihr Verbrecher also aus!“. Ca. sechs Meter hinter diesem armen Karnevalsmusiker fühlte sich dann ein Christian W. (seines Zeichens „Composer“ und „Producer“ aus Frankfurt) genötigt, diesem armen Karnevalisten, der mit den Geschäftsmodellern überhaupt nichts zu tun hatte, (vor verschiedenen Zeugen!) entgegen zu schreien: „Du Gauner, du steckst dir nur die Taschen voll!“ Worauf dieser ehrbare Karnevalsmusiker sich still hinsetzte und kein weiteres Wort mehr zu sagen wagte.

Unübersehbar nahm wie in jedem Jahr an der GEMA-Mitgliederversammlung eine große Anzahl „mobilisierter“ GEMA-Veteranen teil (z. T. über 80 Jahre), denen man klargemacht hatte, dass ihre GEMA-Renten aus der GEMA-Sozialkasse durch die „Geschäftsmodeller“ gefährdet würden und ihre Anwesenheit und Abstimmungen auf der Mitgliederversammlung solidarische Pflicht seien (so ein GEMA-Veteran am Mittagstisch).

Vieles auf der GEMA-Mitgliederversammlung erinnerte eher an die tumultartigen Versammlungen des Deutsches Reichstages zwischen 1930 und 1933: Hass, Hetze, Unterbindung von demokratischen Rechten der Rede- und Vorschlagsfreiheit, ein Minimum an Toleranz, Gräben, die breit und tief quer durch die GEMA getrieben wurden, mit der Absicht, undifferenziert einen Keil zu treiben zwischen den wenigen anwesenden praktizierenden Rock- und Popmusiker-Komponisten/Textern und den sogenannten etablierten „Vielverdienern“, den „ordentlichen GEMA-Mitgliedern“ (zumeist Klassik-, Schlager- und Werbekomponisten!).

Nach dieser Mitgliederversammlung ist klar, weshalb die GEMA in der Vergangenheit die Presse bei den GEMA-Mitgliederversammlungen nicht zugelassen hat! ■

TEXT: **OLE SEELENMEYER**
GRAFIK-QUELLE: **GEMA**

GEMA-„PRO“-VERTEILUNGSVERFAHREN

Die Umverteilung von unten nach oben – Teil 1

Die GEMA installierte 1998 weitgehend unbemerkt von Politik, Kultur und Öffentlichkeit ohne Abstimmung ihrer ca. 60.000 angeschlossenen, außerordentlichen und ordentlichen Mitglieder ein neues Verteilungsverfahren unter dem Namen „PRO“, das Tausende songschreibende Musikgruppen und Einzelinterpreten aus dem Gesamtbereich der Rock- und Popmusik übervorteilt, wenn diese zum einen Mitglied in der GEMA sind und zum anderen ihre eigenen Konzerte für ihre eigenen Songs organisieren.

Mit diesem durch Vorstand und Aufsichtsrat eingeführten Umverteilungssystem schöpft die GEMA Jahr für Jahr Millionenbeträge, um diese Gelder dann über ein ausgeklügeltes Wertungssystem in die Taschen einer bestimmten Gruppe von Mitgliedern fließen zu lassen, die „zufälligerweise“ auch der oberen Führungs- und Abstimmungsriege der GEMA angehören.

Wie dieses ausgeklügelte Finanzumverteilungssystem funktioniert, soll in diesem folgenden Artikel mit mathematischer Genauigkeit an verschiedenen Fallbeispielen verdeutlicht werden.

Das MUSIKER MAGAZIN hat in den vergangenen zehn Jahren in zahlreichen Artikeln auf dieses ungerechte Inkasso- und Verteilungssystem der GEMA hingewiesen, noch nie aber wurde eine genaue tabellarische Übersicht veröffentlicht, mit Hilfe dieser der Leser nachvollziehen kann, was die eine Hand der GEMA von selbstkomponierenden und selbstkonzertierenden Rock- und Popmusikern/ Urhebern kassiert und mit der anderen Hand in ihre eigenen Umverteilungskassen („Goldener Topf“) schaufelt. Um allen Lesern dieses Artikels das äußerst komplizierte Konstrukt des sog. „PRO-Verfahrens“ transparent und überschaubar zu erklären, soll hier anhand von Fallbeispielen das System des PRO-Umverteilungssystems erläutert werden.

In Deutschland gibt es nach nunmehr 26-jähriger Arbeit mit dem Deutschen Rock & Pop Musikerverbandes e. V. einen Verband, der heute ca. 20.000 Rock- und Popmusiker aller musikstilistischen Bereiche repräsentiert. Tausende von Musikgruppen und Einzelinterpreten, die zum Großteil ihrer Songs selber komponieren und texten, Mitglied der GEMA sind, aber auch mangels Konzertbuchungen bei Clubs, Stadtfesten, Events und Festivalveranstaltungen etc. das Konzertmanagement ihrer Musikgruppen in die eigene Hand nehmen und ihre Konzerte selber organisieren, sind von diesem hier beschriebenen Thema existentiell betroffen. Diese Musikgruppen müssen, wie alle anderen Konzertveranstalter in Deutschland auch, ihre Konzerte bei den verschiedenen GEMA-Bezirksdirektionen in den einzelnen Bundesländern anmelden, wenn auf diesen Konzerten Werke gespielt werden, die entweder bei der GEMA registriert sind oder deren Urheber bei der GEMA Mitglied sind.

Es ist bekannt, dass ein Großteil der semiprofessionellen Musikgruppen und Einzelinterpreten aus dem Gesamtbereich der Rock- und Popmusik in den letzten 30 Jahren die angeschlossene oder außerordentliche Mitgliedschaft in der GEMA beantragt hat. Wenn diese Musikgruppen und Einzelinterpreten in ihren selbst organisierten Konzerten ihre eigenen Songs vermischt mit Fremdkompositionen im Rahmen eines Konzertprogramms spielen, dann ergibt sich hieraus die Verpflichtung, nicht nur die Anmeldung dieser Konzerte bei den einzelnen GEMA-Bezirksdirektionen vorzunehmen, sondern folgend auch nicht unerhebliche Tarifzahlungen an die GEMA zu entrichten.

Zur Vereinfachung und zur besseren Transparenz der folgenden Fallbeispiele soll hier für diese selbstorganisierten Konzerte in Clubs, Hallen, Sälen und Gaststätten von einer Größe des Veranstaltungsraumes von ca. 350 qm und von einem Eintrittsmittel zwischen 10,– und 20,– Euro pro Konzertkarte ausgegangen werden. Viele Live-Clubs in Deutschland, aber auch viele städtische Säle und Hallen weisen diese Quadratmetergrößen aus, zahlreiche semiprofessionelle Musikgruppen und Einzelinterpreten konzertieren im Eintrittsbereich zwischen 10,– und 20,– Euro.

Weiter soll zur Vereinfachung und Transparenz der Fallbeispiele von einem Musikprogramm der einzelnen Musikgruppen ausgegangen werden, in denen drei Viertel des Konzertprogramms aus Eigenkompositionen bestehen und ein Viertel aus Coversongs, d. h. Fremdkompositionen. Zudem soll bei verschiedenen Fallbeispielen davon ausgegangen werden, dass die Musikgruppen und Einzelinterpreten über keine professionell produzierte und vertriebene CD verfügen.

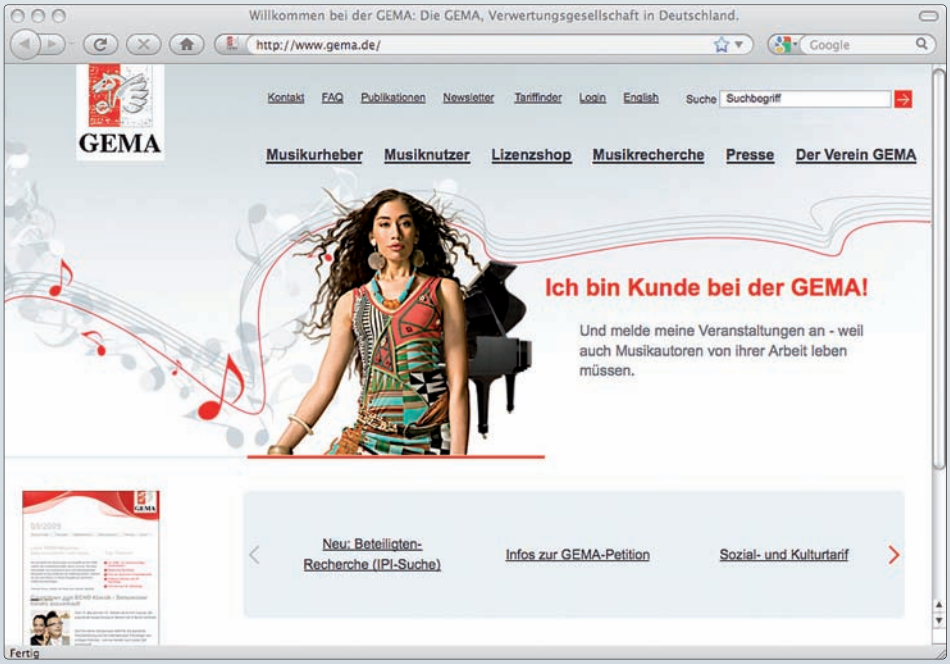

FALLBEISPIEL 1:

Eine semiprofessionelle Rock- und Popmusikgruppe, über ihre Songschreiber Mitglied der GEMA, organisiert in Eigenarbeit in sechs Monaten des Jahres sechs verschiedene Konzerte in sechs verschiedenen Bezirksdirektionen der GEMA für die eigene Musikgruppe in sechs verschiedenen Clubs, Gaststätten oder städtischen Sälen. An den Kassen erhebt diese Musikgruppe einen Eintritt von 12,– Euro pro Konzertbesucher, die Größe des Clubs/des Saales beträgt, wie vorausgeschickt, ca. 350 qm. Als Folge dieser genannten Eintrittshöhen und Saalgrößen verlangen die GEMA-Bezirksdirektionen hier von den selbstaufführenden und selbstveranstaltenden Musikgruppen und Einzelinterpreten ca. 300,– Euro pro Konzert. Bei sechs Konzerten (ein Konzert pro Monat) sind damit Zahlungen in Höhe von 1.800,– plus MwSt. an die GEMA fällig. Es entspricht dem eigentlichen Verständnis an

Anstand und Gerechtigkeit, dass die GEMA nach Abzug einer Verwaltungsgebühr von 15 % den Rest dieser eingezahlten Konzertveranstaltertarife an ihre eigenen Mitglieder in Höhe von ca. 1.530,– Euro, so wie im mechanischen Vervielfältigungsbereich auch, an die Urheber der Musikgruppen wieder zurückzahlt. Groteskerweise folgt die GEMA diesem logischen Schluss nicht, sondern zahlt lediglich 10 % der eingezahlten Gelder, nämlich 187,– Euro (wenn alle GEMA-Abrechnungen gut gehen) an die Urheber, die Songschreiber der Musikgruppen, aus und behält damit praktisch ca. 1.600,– Euro = ca. 90 % ein.

Dieser unglaubliche Tatbestand zieht die Frage nach sich, mit welchem Recht die GEMA all die songschreibenden Musikgruppen und Einzelinterpreten in Deutschland in so unglaublicher Weise bestraft, die mangels Manager oder Konzertveranstalter ihre Konzertauftritte selber veranstalten und deshalb auch selbst die Auftrittslizenzen an die GEMA zahlen müssen. (Für Fremdkompositionen kassieren „fremde“ Bezugsberechtigte!)

Was passiert mit dem Geld? Wohin fließen diese selbstbezahlten Urheberrechtstantiemen der Musikurheber an die GEMA?

FALLBEISPIEL 2:

Eine Musikgruppe oder ein Einzelinterpret veranstaltet als Musikurheber und Mitglied der GEMA innerhalb von zwei Bezirksdirektionen in drei Monaten sechs Konzerte als Selbstveranstalter und spielt im Verlaufe ihres Konzertes ca. 15 Eigenkompositionen und 5 Fremdkompositionen. Alle Konzerte finden in mittleren Saalgrößen von ca. 350 qm in größeren Clubs, Sälen, Gaststätten-Sälen etc. statt.

Auch diese selbstveranstaltenden Musik(er)-Urheber müssen für diese sechs eigenen Konzerte sechsmal ca. 300,– Euro = 1.800,– Euro an die GEMA zahlen und erhalten lediglich 187,– Euro = ca. 10 % am Jahresende von der GEMA zurück, anstatt, wie es ehrlich und moralisch vertretbarer wäre, nach Abzug einer 15 %igen Bearbeitungsgebühr ca. 1.630,– Euro zurückzuerhalten. (Für Fremdkompositionen kassieren „fremde“ Bezugsberechtigte!)

Auch hier stellt sich die Frage: Mit welchem moralischen Anrecht kassiert hier die GEMA ca. 90 % der durch die aufführenden Musik(er)-Urheber eingezahlten Veranstalterlizenzen an die GEMA ein? Wohin fließt das Geld? Wer erhält diese Gelder?

FALLBEISPIEL 3:

Eine Musikgruppe oder ein Einzelinterpret tritt als selbstaufführender GEMA-Musikurheber in sechs Monaten in sechs verschiedenen selbstorganisierten Konzerten im Umfeld einer Bezirksdirektion in sechs Konzertsälen mit einer mittleren Größe von 350 qm auf (Clubs, Gaststätten, Säle etc.). Auch in diesem Fall kassiert die GEMA 6 x 300,– Euro = 1.800,– Euro seitens der selbstaufführenden Musik(er)-Urheber ab und zahlt nur ca. 10 % an die Musik(er)-Urheber nach einem Jahr wieder aus. Auch bei diesem Beispiel kassiert die GEMA praktisch 90 % der eingezahlten Veranstaltungslizenzen und behält diese ohne eine moralisch nachvollziehbare Begründung ein. (Für Fremdkompositionen kassieren „fremde“ Bezugsberechtigte!)

WAS PASSIERT MIT DIESEM GELD? WOHIN FLIEßT DIESES GELD?

Der Verbleib der einkassierten und nicht ausgeschütteten Veranstalterlizenzen dieser selbstaufführenden und selbstveranstaltenden Musikurheber ist einfach geklärt: Diese Gelder wandern in den symbolischen großen zentralen Ausschüttungstopf („Goldener Topf“) der GEMA, der dann nach einem bestimmten Ausschüttungs- und Wertungsverfahren an die Personen ausgeschüttet wird, die in keinster Weise etwas mit den hier angeführten Konzerten zu tun haben: Nämlich z. B. an genau die Personen innerhalb der GEMA, die zum einen an völlig anderen Ausschüttungen teilhaben oder/und über die meisten von der GEMA ihnen zugeteilten Wertungspunkte verfügen (Stichwort Wertungsausschuss). In der Konsequenz heißt dies in der Praxis, dass die Personen innerhalb der GEMA, die über die meisten Wertungspunkte verfügen, im Rahmen der Ausschüttungsberechnungen das meiste Geld aus dieser „Goldenen Zentralkasse“ erhalten. (Wertungsausschuss-Einstufungen statt 12 -> 36 Punkte!)

Wer erhält nun auf welche Weise Wertungspunkte in der GEMA? Schon vor Jahrzehnten installierte die GEMA einen sog. Wertungsausschuss, der in jahrzehntelangen Entscheidungen die Wertungspunkte an zumeist namhafte Komponisten und Texter vergibt. Zum anderen spielt die Anzahl der Mitgliedsjahre in der GEMA ebenfalls eine Rolle in der Zuerkennung von Wertungspunkten.

Dramatisch wirkt sich diese unglaublich ungerechte und durch nichts zu rechtfertigende Ausschüttungspraxis der GEMA im Rahmen des neuen PRO-Verfahrens vor allen Dingen auf die GEMA-Mitglieder aus, die zu den selbstaufführenden und selbstveranstaltenden GEMA-Musikurhebern in den neuen Bundesländern gehören, die also den GEMA-Bezirksdirektionen Berlin und Dresden zuzuordnen sind. Dieser Sachverhalt liegt allein darin begründet, dass diese selbstaufführenden und veranstaltenden GEMA-Musikurheber mit ihren Musikgruppen oder als Einzelinterpreten bis zu 300 km fahren müssen, um in eine andere Bezirksdirektion der GEMA zu gelangen, während eine andere selbstaufführende und selbstveranstaltende Musikgruppe oder ein Einzelinterpret z. B. aus dem Ruhrgebiet nur aus der Haustür herauszutreten braucht, um in insgesamt drei verschiedene von der GEMA immer noch in die Verrechnungen einbezogenen Bezirksdirektionen zu gelangen. Damit werden die Musikurheber in den neuen Bundesländern massiv und unverantwortbar benachteiligt. In der Mehrzahl haben selbst intensiv auftretende Musikgruppen und deren Musikurheber wie z. B. Puhdys, City, Silly Sterncombo Meißen etc. niemals eine faire Chance, ordentliches GEMA-Mitglied zu werden, denn eine ordentliche GEMA-Mitgliedschaft hängt davon ab, ob ein antragstellendes außerordentliches GEMA-Mitglied innerhalb von fünf Jahren mindestens 33.000,– Euro mittels GEMA-Tantiemen verdient. Das Problem bei allen Musikgruppen aus den neuen Bundesländern liegt darin, dass die Mehrzahl ihrer Konzerte eben in den neuen und nicht in den alten Bundesländern stattfindet.

Zum Schluss dieses Artikels, den ich von fachlicher Seite vor Veröffentlichung habe prüfen lassen, stelle ich noch einmal fest, dass das PRO-Verfahren in seinen Auswirkungen in höchstem Maße ungerecht, unverantwortlich und unakzeptabel ist. Zahlreiche Musikurheber in Deutschland werden durch dieses neue PRO-Verteilungsverfahren der GEMA tatsächlich übervorteilt.

Dass sich die GEMA bis heute nicht dazu durchgerungen hat, dem Urteil des Bundesgerichtshofes darin zu folgen, über dieses vor ca. zehn Jahren ohne Mitgliederbeschluss eingeführte PRO-Verfahren durch die Mitgliederversammlung der ordentlichen GEMA-Mitglieder abstimmen bzw. es absegnen zu lassen, steht auf einem anderen Blatt. Hier missachtet die GEMA in unglaublicher Selbstherrlichkeit ein höchstrichterlich erlassenes Urteil dieser obersten Gerichtsinstanz der Bundesrepublik Deutschland. Darüber werde ich in der nächsten Ausgabe dieser Zeitschrift noch einmal eingehend in einem offenen Brief an die Bundeskanzlerin Angela Merkel, den Kulturstaatsminister Bernd Neumann sowie an die Bundesjustizministerin Zypries berichten.

In der nächsten Ausgabe des MUSIKER MAGAZINS führe ich weitere Fallbeispiele nebst Tabelle für all die Musikgruppen und Einzelinterpreten auf, die über eine professionell produzierte und veröffentlichte CD bzw. einen professionellen Internetvertrieb verfügen. ■

TEXT: **OLE SEELENMEYER**
FOTO-QUELLE: **GEMA.DE**

GEMA-„PRO“-VERTEILUNGSVERFAHREN

Die Umverteilung von unten nach oben – Teil 2

Nachdem die Kritik am PRO-Verfahren der GEMA kein Ende nimmt und aufgrund dieses ungerechten Verfahrens von unwahrscheinlich vielen Urhebern immer wieder Klagen zu hören sind, haben wir in der letzten Ausgabe des „Musiker Magazins“ eine Matrix-Tabelle veröffentlicht, um zu zeigen, in welchem Missverhältnis die Einnahmeseite der GEMA zur Ausschüttung steht.

Wir haben für dieses Beispiel konstante Größen gewählt, um die Entwicklung bzw. die Umverteilung von unten nach oben aufzuzeigen. Seit 2008 gehört zur Ausschüttung auch der M-Punktwert mit dazu, wodurch sich die Zahlungen an Urheber entsprechend erhöhen, die Umverteilung bleibt aber im Verhältnis erhalten.

Diese sachliche Darstellung und berechtigte Kritik am PRO-Verfahren ist natürlich der GEMA nicht entgangen, und die GEMA Bezirksdirektion Berlin lud den DRMV am 16.04.2009 zu einem informellen Gespräch nach Berlin ein, an dem neben Vertretern der GEMA (Herr Norbert Timm, Herr Dr. Jürgen Brandhorst, Frau Silvia Moisig und Frau Bettina Müller) vom DRMV Ole Seelenmeyer und Karlheinz Osche teilnahmen.

Gleich zu Beginn des Gesprächs zeigte sich, dass an der Darstellung und den Zahlen des DRMV nichts auszusetzen war. Herr Dr. Brandhorst wartete aber mit einem eigenen Beispiel auf, um zu zeigen, wie das Solidaritätsprinzip der GEMA funktionieren soll und wie man von einer Ausschüttung der GEMA auch profitieren kann.

BEISPIEL:

Eine Band gibt 12 Konzerte in 12 Monaten und spielt pro Abend 15 eigene Songs. Die Band spielt in kleinen Clubs bis 200qm, die Konzerte kosten keinen Eintritt.

BERECHNUNG:

❶ Einnahmen GEMA – 12 Konzerte x 34,30 € = 411,60 €

❷ Ausschüttung

Berechnung mit der MKZ 12 und der Formel für das PRO-Verfahren

PRO-Faktor = MKZ x C x (1-P) + P

12 x 0,0154 x (1-0,3333) + 0,3333 = 0,4565

12 Aufführungen x 0,4565 = 5,4780 = 5 PRO-Aufführungen

BERECHNUNG FÜR U:

5 PRO-Aufführungen x 12 Anteile x 0,4562 (Punktwert U 2009) = 27,37 €

15 Songs x 27,37 ⇔ 410,58 €

BERECHNUNG FÜR M:

5 PRO-Aufführungen x 12 Anteile x 0,4240 (Punktwert M 2009) = 25,44 €

15 Songs x 25,44 ⇔ 381,60 €

Ausschüttung U + M = 792,18 €

Wie man sieht, würden diese Urheber vom PRO-Verfahren durchaus gut profitieren, und bei einer Zahlung i. H. v. 411,60 € an die GEMA würden die Urheber eine Ausschüttung i. H. v. 792,18 € erhalten. Das wäre doch ein lukratives Geschäft? Doch wo in der Praxis spielt eine Band mehrere Konzerte oder eine Tournee, die keinen Eintritt kosten? Noch unter der Voraussetzung, dass die Band die Tournee selbst veranstaltet! Und soll man der GEMA glauben, die jedes Konzert (auch von den Musikern, die ihre Konzerte selbst veranstalten) peinlichst genau abrechnet und in keinster Weise danach frägt, wie ein Konzert besucht war, dass sie an den Urheber mehr ausschüttet als sie vereinnahmt? Natürlich wird es den o.g. Fall in der Praxis geben, aber mit Sicherheit ist dies nicht die Regel, wie sich zeigen wird. Vielleicht spielt eine Band mal auf einer Party oder einem Jubiläum, wo das Konzert keinen Eintritt kostet. Aber wenn die Band die Konzerte selbst veranstaltet, dann hat sie zwar den Vorteil der GEMA-Ausschüttung i. H. v. 380,58 €, muss aber die Kosten für die Konzerte selbst tragen! Ob sich die Sache unter dem Strich immer noch rechnet, muss doch stark bezweifelt werden. Doch kommen wir auf dieses Beispiel später zurück!

Betrachten wir erst einmal einen Fall aus der täglichen Praxis. Im letzten Jahr hat die Gruppe Guru Guru, eine der ältesten deutschen Bands (sie gehören zu den Mitbegründern des Krautrock), ihr 40-jähriges Bühnenjubiläum mit einer ausgedehnten Tour von mehr als 70 Konzerten gefeiert.

Gehen wir hier von den gleichen Voraussetzungen wie im Beispiel der GEMA aus und betrachten 12 Konzerte der Gruppe Guru Guru: Dies ist kein Beispiel, sondern Grundlage sind die tatsächlich gespielten Konzerte (z. B. in Leverkusen, Hamm oder Bonn usw.). Die Größe der Clubs betrug beim den Konzerten (insgeamt) durchschnittlich 350 qm, und der Eintrittspreis lag bei ungefähr 20,– € (manchmal auch höher) am Abend. Somit ergeben sich laut Tarif folgende Zahlungen an die GEMA (etwaige Vergütungen wie Pauschalverträge usw. bleiben wie im Beispiel der GEMA außen vor). Würde die Band die Konzerte selbst veranstalten, gäbe es ja auch keine Ermäßigung.

BERECHNUNG:

❶ Einnahmen GEMA – 12 Konzerte x 352,80 Euro = 4.233,60 €

❷ Ausschüttung

Berechnung mit der MKZ 12 und der Formel für das PRO-Verfahren

PRO-Faktor = MKZ x C x (1-P) + P

12 x 0,0154 x (1-0,3333) + 0,3333 = 0,4565

12 Aufführungen x 0,4565 = 5,4780 = 5 PRO-Aufführungen

BERECHNUNG FÜR U:

5 PRO-Aufführungen x 12 Anteile x 0,4562 (Punktwert U 2009) = 27,37 €

15 Songs x 27,37 ⇔ 410,58 €

BERECHNUNG FÜR M:

5 PRO-Aufführungen x 12 Anteile x 0,4240 (Punktwert M 2009) = 25,44 €

15 Songs x 25,44 ⇔ 381,60 €

Ausschüttung U + M = 792,18 €

Für die Gruppe Guru Guru ergibt sich bei 12 Konzerten die gleiche MKZ wie im Beispiel der GEMA, und somit erhalten die Urheber die gleiche Ausschüttung wie die Band, bei der die Konzerte keinen Eintritt kosten.

Da stellt sich doch erst einmal die Frage, wo bleibt denn hier die Gerechtigkeit? Und betrachtet man bei Guru Guru die Einnahmeseite der ▶▶

GEMA i. H. v. 4.233,60 € und sieht die Ausschüttung i. H. v. 792,18 ⇔ dann stellt sich nicht die Frage nach Gerechtigkeit, sondern die Frage, ob hier ein absichtlicher Betrug vorliegt?

Oder soll es nach Meinung der GEMA so sein, das die Gruppe Guru Guru die Künstler finanziert, die bei ihren Konzerten keinen Eintritt verlangen? Oder sollen die Einnahmen der GEMA aus den Konzerten der Gruppe Guru Guru vielleicht in ganz andere Taschen fließen?

Unterstellt man, dass die Band selbst veranstalten würde, dann würde die Gruppe Guru Guru die GEMA mit 3.441,42 € finanzieren. Geld, das bei der GEMA im sog. „Goldenen Topf" landet, aber nicht beim Urheber der selbstaufführenden Musiker! Selbstverständlich sind auch die Musiker von Guru Guru auf ihre Einnahmen aus Konzerten, CD-Verkäufen sowie natürlich auf die Tantiemen der GEMA angewiesen, denn diese Band lebt von ihren Einnahmen!

Kommen wir deshalb noch einmal auf das Beispiel der GEMA mit den 12 Konzerten zurück, die keinen Eintritt kosten.

Wir haben uns die Frage gestellt: Wo können diese Konzerte denn stattfinden?

Wie gesagt, es gibt mal ein Jubiläum zu feiern, oder man spielt auf einem Stadtfest oder man tritt bei einem Umsonst & Draußen Festival auf. Alles Konzerte, die keinen Eintritt kosten.

Doch seit ungefähr zehn Jahren, also seit der Einführung des PRO-Verfahrens, gibt es eine neue Veranstaltungsreihe, die sogenannten Kneipen-Festivals, auch Monkey-Jump genannt. Diese Veranstaltungen gibt es zwischenzeitlich in vielen Städten. An einem Abend treten in 20 bis 50 Clubs verschiedene Künstler und Bands auf und der Besucher kann frei auswählen, in welche Konzerte er reinhören möchte. Oft wird auch ein Shuttle-Service angeboten, damit der Besucher so viele Clubs wie möglich aufsuchen kann. Diese Konzerte kosten keinen Eintritt, und der Clubinhaber oder Veranstalter muss die Band über einen höheren Getränkeumsatz finanzieren. Natürlich wird an diesen Abenden oft darauf geachtet, dass eine Band auf der Bühne steht, die für die notwendige Stimmung sorgt, damit auch der Getränkeumsatz entsprechend ausfällt. Eine Combo aus dem Bereich Jazz oder Weltmusik wird wohl eher selten zu hören sein. Bevorzugt werden Cover-Bands mit entsprechendem Hit-Repertoire und dem Darbieten von „Gassenhauern", die man leicht mitsingen kann, um die Stimmung und somit auch den Getränkeumsatz entsprechend zu steigern. Geht man davon aus, dass einer dieser „Gassenhauer" oder „Mitgröhler" u. a. „Marmor, Stein und Eisen bricht" ist, dann bekommt natürlich der Urheber dieses Songs die Ausschüttung der GEMA und nicht der aufführende Künstler. Somit ist ganz klar, wer den Vorteil aus dem PRO-Verfahren bei diesen Konzerten ohne Eintritt zieht. Bestimmt nicht der Musiker aus dem Amateurbereich, der froh ist, wenn er mal sein eigenes Programm aufführen kann und die Kosten für sein Konzert am Abend wieder einspielt. Dass aber eine Gruppe wie Guru Guru diese Urheber von „Gassenhauern" finanzieren soll, zeigt, welche negativen Konsequenzen das PRO-Verfahren für viele Musiker und Urheber hat. Wenn man jetzt noch bedenkt, dass es bei diesen „Gassenhauern" nicht wie im Beispiel bei der MKZ 12 bleibt, sondern hier die MKZ-Höchstzahl von 144 anzusetzen ist, dann kann sich jeder Amateurmusiker ganz leicht ausrechnen, an wen die Gelder in beträchtlicher Höhe, vielleicht sogar in Millionenhöhe, aus dem „Goldenen Topf" fließen!

Wie sich bei dem Treffen mit der GEMA am 16.04. gezeigt hat, drehte sich das Gespräch den ganzen Nachmittag um die Frage, wie man das PRO-Verfahren durch ein gerechtes Ausschüttungsverfahren ersetzen kann. Dazu macht sich wohl auch die GEMA schon ihre Gedanken, denn dieser Aspekt war der Themen-Mittelpunkt des Meetings in Berlin.

Als Fazit bleibt: **Das PRO-Verfahren muss schnellstmöglich abgeschafft werden!**

Sollten das PRO-Verfahren und die daraus entstehenden Ungerechtigkeiten in den Ausschüttungen (wie sich in der o.g. Darstellung zeigt) bestehen bleiben, dann bleiben den Urhebern nur zwei Möglichkeiten:

- entweder aus der GEMA auszutreten
- oder dafür einzutreten, dass eine weitere Urheberrechtsgesellschaft entsteht, in der eine solche ungerechte Abrechnungspraxis ausgeschlossen ist! ■

TEXT: **KARLHEINZ OSCHE**
FOTO: **© SILVER / PHOTOCASE.COM**

IMPRESSUM

Herausgeber:
Kulturelles Jugendbildungswerk e.V.
Kolberger Straße 30, 21339 Lüneburg
Telefon: 0 41 31/2 33 03-0
Telefax: 0 41 31/2 33 03 15
www.musiker-online.tv
K.J.B.W. Konto-Nr.: 571 988 204
Postbank Hamburg BLZ: 200 100 20

Redaktion
Kolberger Str. 30, 21339 Lüneburg
Telefon: 0 41 31/2 33 03-0
Telefax: 0 41 31/2 33 03 15

Verantwortl. Redakteur (V.i.S.d.P.):
Ole Seelenmeyer
os@musiker-online.com

Lektorat:
Heike Funke

Layout:
Ana Seelenmeyer

Copyright und Copyrightnachweis für alle Beiträge: Nachdruck, auch auszugsweise, sowie Vervielfältigungen jeder Art nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers. Druckirrtümer vorbehalten. Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung der Redaktion dar.

Seit geraumer Zeit wehren sich die Mitglieder vergeblich gegen das Pro-Verfahren, das nachweislich zu extrem ungerechter Verteilung der Einkünfte aus öffentlichen Aufführungen führt. Obwohl der BGH der GEMA bescheinigt hat, dass das Pro-Verfahren ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung nicht hätte eingeführt werden dürfen, weigern sich Vorstand und Aufsichtsrat der GEMA, das Verfahren in einer Mitgliederversammlung zu diskutieren und darüber abstimmen zu lassen.

Autoren, die Ihre Werke selbst aufführen, leisten erhebliche Zahlungen an die GEMA und stellen nach Erhalt Ihrer Abrechnungen fest, dass so gut wie nichts an sie zurückfließt. Veranstalter, die für die von ihnen durchgeführten Veranstaltungen an die GEMA zahlen, stellen ebenfalls fest, dass das Geld nicht bei den Autoren ankommt. Schließlich wird immer lauter beklagt, dass die GEMA Zahlungen an ihre Autoren wegen angeblichen Missbrauchs zurückhält. Die Summe dieser Klagen hat nun dazu geführt, dass die Betroffenen über 100.000 Unterschriften gesammelt und eine Petition gegen die GEMA beim Bundestag eingebracht haben. Dies ist deshalb bedauerlich, weil die GEMA selbst sich als Interessenvertreterin ihrer Mitglieder darstellt und von Politik und Öffentlichkeit so gesehen wird. Dass nun gerade die Mitglieder der GEMA dies anders sehen, ist genauso bestürzend wie die Tatsache, dass auch die Gerichte der GEMA zunehmend falsches Verhalten bescheinigen.

Jüngstes Beispiel ist die Entscheidung des Landgerichts Berlin vom 27.01.2009 (Az. 16 O 712/07). Gegenstand der Klage war der Streit eines Komponisten gegen die GEMA über die Berechtigung, aufgeführte Musikprogramme von der Verrechnung auszuschließen oder zurückzustellen. Die GEMA hatte den Ausschluss oder die Rückstellung von Programmfolgen von der Verrechnung damit begründet, dass sie wegen angeblichen Missbrauchs nach den Vorschriften des Verteilungsplans dazu berechtigt war. Dem ist das Landgericht Berlin nicht gefolgt und hat festgestellt, dass die streitigen Musikfolgen nicht von der Verrechnung ausgeschlossen oder davon zurückgestellt werden durften.

Nach Abschnitt IV Ziff. 4 Abs. 2 A-VPA können Programme von der Verrechnung ausgeschlossen werden, die den Tatsachen nicht entsprechen. Diese Bestimmung dient dem Zweck, der missbräuchlichen Ausnutzung des Verteilungsplans entgegenzuwirken. Da nach dieser Vorschrift nur Programme, deren Unrichtigkeit zu einer unberechtigten Berücksichtigung von Werken bei der Verrechnung führen würde, ausgeschlossen werden können, spielen andere eventuelle Unrichtigkeiten, die keinen Einfluss auf die Verrechnung haben, keine Rolle. Das Landgericht Berlin führt folglich dazu aus, dass es sich bei Abschnitt IV Ziff. 4 Abs. 2 A-VPA nicht um eine ▶▶

DER GUTE RUF DER GEMA GERÄT INS WANKEN,

weil das Vertrauen der Mitglieder in ihre Organisation schwindet

Ordnungsvorschrift handelt, die im Interesse einer leichten Handhabung vorsehe, dass nur inhaltlich völlig korrekte Programme bei der Verrechnung berücksichtigt werden dürfen, sondern entsprechend der Präambel dieser Bestimmung nur als Vorkehrung gegen den Missbrauch des Verteilungsplans diene. Dies hat zur Folge, dass z. B. Programme von der Verrechnung auszuschließen sind, die gar nicht öffentlich aufgeführt worden sind oder solche, bei denen andere als die angegebenen Werke aufgeführt wurden.

Auch mit der immer wieder gern gegen Selbstaufführer herangezogenen Bestimmung IV Ziff. 4 Abs. 3 Satz 1 A-VPA setzt sich das Landgericht Berlin auseinander. Nach dieser Bestimmung können solche Musikfolgen von der Verrechnung zurückgestellt oder ausgeschlossen werden, wenn sie den Namen einzelner Bezugsberechtigter auffallend häufig enthalten, also der Komponist seine eigenen Werke öffentlich aufführt. Das Gericht bescheinigt den selbstaufführenden Berechtigten ein selbstverständliches Interesse an der Aufführung ihrer eigenen Werke, das keiner weiteren Begründung bedürfe. Das der GEMA nach dieser Vorschrift eingeräumte Ermessen muss richtig ausgeübt werden. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn berechtigte Zweifel an der Richtigkeit aller zur Verrechnung eingereichten Programme bestehen. Wenn nur Zweifel an der Richtigkeit eines Programms bestehen, nicht aber an den anderen, darf nur das eine Programm von der Verrechnung zurückgestellt werden und alle anderen nicht.

Nach Abschnitt IV Ziff. 4 Abs. 5 Satz 2 A-VPA ist die GEMA zur Zurückstellung von der Verrechnung berechtigt, wenn begründete Zweifel an der Richtigkeit von wesentlichen Programmteilen bestehen. Hierbei handelt es sich nach Auffassung des Landgerichts Berlin ebenfalls um eine Ermessensvorschrift, die nicht unter Verletzung des Grundsatzes des Verbots des Ermessensmissbrauchs angewendet werden darf. Etwaige Unrichtigkeiten, die sich auf die Verrechnung gar nicht auswirken oder auswirken können, begründen im Sinne der richtigen Anwendung dieser Vorschrift keine berechtigten Zweifel und schließen deshalb eine Rückstellung oder einen Ausschluss von der Verrechnung aus.

Abschließend beschäftigt sich das Landgericht Berlin mit dem Problem des Beschleunigungsgebots und stellt unter Bezugnahme auf eine bereits 2006 ergangene Entscheidung fest, dass die GEMA auch dann nicht zum Ausschluss oder zur Zurückstellung von Musikfolgen von der Verrechnung berechtigt ist, wenn Zweifel, die sich aufgrund von Veranstaltungskontrollen ergeben, nicht unmittelbar den Berechtigten zur Kenntnis gebracht werden. Der erst Monate nach der Aufführung mit den Zweifeln konfrontierte Berechtigte ist in der Regel nicht in der Lage, ausreichende Nachweise für die Richtigkeit seiner Angaben zu beschaffen. Dadurch droht unter Umständen der Ausschluss einer Reihe von richtigen, den Tatsachen entsprechenden Programmen von der Verrechnung. Weil aber bloße Zweifel an der Richtigkeit einiger Programme keinen sachlich gerechtfertigten Grund dafür darstellen, dass praktisch alle Programme von der Verrechnung ausgeschlossen werden, stellt die Praxis der GEMA einen Verstoß gegen das Willkürverbot nach § 7 Urheberwahrnehmungsgesetz dar und ist deshalb rechtswidrig. Der GEMA ist es nicht gestattet, sich auf ihre begrenzten Verwaltungsressourcen zur Bewältigung ihres Massengeschäfts zu berufen, wie bereits das KG Berlin durch Urteil vom 19.11.2002 (Az. 5 U 330/01) festgestellt hat.

Grundsätzlich ist der Entscheidung des Landgerichts Berlin weiter zu entnehmen, dass sich die GEMA an den von ihr selbst gesetzten Regeln festhalten lassen muss und Umsetzungsmängel oder Hindernisse nicht zulasten der Berechtigten gehen dürfen. ■

TEXT: **RA WOLFGANG KRÜGER**
FOTO: **© IGRIK / FOTOLIA.COM**

DEUTSCHER ROCK & POP MUSIKERVERBAND E.V.

Verband der Musiker/innen, Musikurheber,
Musikfirmen und Musikerinitiativen im Bereich der Popularmusik

Der Deutsche Rock & Pop Musikerverband e.V. ist ein Künstlerverband von über 3.000 Musikgruppen & Musikern aller musikstilistischen Bereiche, Komponisten und Textern, Kulturinitiativen, DRMV-Orts- & Regionalsektionen, freien Musikproduzenten, Musikjournalisten, Tonstudios, PA- & Lichtverleihern, Spezialanwälten für Musikrecht, Independent-Labels & Musikverlagen – und all denjenigen, die zum Musikbusiness dazugehören. Mitglieder können Musikgruppen, Musiker, Musikurheber, Musikerinitiativen, Musikfirmen, Musikclubs & Musikinteressierte aus allen Ländern werden. Der Deutsche Rock & Pop Musikerverband e. V. vertritt auf kommunaler, Landes- und Bundesebene die kulturpolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Musiker, Musikurheber und Musikerinitiativen aus dem Bereich der Popularmusik gegenüber der Öffentlichkeit, politischen Entscheidungsträgern, den zuständigen Behörden, Institutionen, Organisationen und Medien (Rundfunk, TV, Schallplattenindustrie und Musikverlage) und tritt ein für eine Mitgliedschaft bzw. Mitwirkung in kulturellen und künstlerischen Institutionen (z. B. in Organisationen, die urheberrechtliche Nutzungs- sowie Leistungsschutzrechte wahrnehmen, verwerten und Tantiemen ausschütten).

MITGLIEDER IM DEUTSCHEN ROCK & POP MUSIKERVERBAND:

Udo Lindenberg, Peter Maffay, Wolfgang Niedecken (BAP), Scorpions, Wolf Maahn, Achim Reichel, Lisa Fitz, Julia Neigel, Steffi Stephan, Jean Jacques Kravetz, Veronika Fischer, Doro Pesch, Klaus Kreuzeder, Detlef Petersen, Prof. Dr. Hermann Rauhe, Prof. Dr. E. Schulze und weitere über 3.000 Musikgruppen, MusikerInnen, Komponisten, Texter etc.

MITGLIEDERLEISTUNGEN

- Rechtsberatung
- Fachberatung über alle Bereiche des Musikbusiness
- Vertragsüberprüfung aller Verträge des Musikbusiness
- Verträge aus dem Musikbusiness
- Spezialanwälte für Musikrecht
- Gesamtvertrag DRMV/GEMA für Konzertveranstalter
- Gesamtvertrag DRMV/GEMA für Tonträgerproduktionen
- Songschutz/Namenschutz
- Label für Eigenproduktionen
- EAN- / ISRC-Code
- Veranstalter / Club-Kartei
- CD-Händler / CD-Vertriebskartei
- Musikdownloadanbieter
- CD-Sonderherstellungspreise
- CD- / DVD-Presswerke
- Produzenten-Kartei
- Manager / Management-Kartei
- Tonträgerfirmen und Musikverlage
- Rock & Popmusiker/Innen-„Star"-Kartei
- Konzertdirektionen/Konzertagenten-Kartei
- PR- und Werbeagentur-Kartei
- Musikredaktionen
- DRMV-Firmenstützpunkte
- Presseausweis
- Kulturzeitschrift Musiker Magazin
- Internet-TV / Internet-CD-Vertrieb
- Festivalkartei

MITGLIEDSBEITRÄGE

Zeitschriften-Abo	**€ 20,–**	(Kulturzeitschrift „Musiker Magazin" 4 x jährlich inkl. Porto)
fördernde Mitglieder	**€ 55,–**	(alle Leistungen außer Rechtsberatung/Vertragsüberprüfung)
Einzelmitglieder	**€ 76,–**	(alle Leistungen/Rechtsberatung/Vertragsüberprüfungen)
komplette Musikgruppen	**€ 100,–**	(alle Leistungen/Rechtsberatung/Vertragsüberprüfungen)
Vereine/Initiativen	**€ 130,–**	(alle Leistungen/Rechtsberatung/Vertragsüberprüfungen)
Firmen	**€ 130,–**	(alle Leistungen/Rechtsberatung/Vertragsüberprüfungen)

Alle Beratungsanfragen von Mitgliedern bitte schriftlich per Post/Fax/E-Mail einreichen.

INFO-HOTLINE

nur für dringende Eilanfragen

Fon: 0 41 31 23 30 30 | Fax: 0 41 31 2 33 03 15

info@drmv.de

Das Mitgliedschafts-Formular kann unter www.musiker-online.tv heruntergeladen werden oder beim Deutschen Rock & Pop Musikerverband e.V. angefordert werden.

Kolberger Str. 30 | 21339 Lüneburg | Fon: +49 (0)41 31 23 30 30 | Fax: +49 (0)41 31 2 33 03 15 | Mail: info@drmv.de | Web: www.drmv.de